



SPERRFRIST : 27. September 2001, 14.00 Uhr

PRESSEMITTEILUNG

Prävention von Täuschungen der Konsumenten (Betrug) Empfehlung des Bundesrates

An der Pressekonferenz von Donnerstag, dem 27. September 2001 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen ihre Empfehlung betreffend die Prävention von Täuschungen der Konsumenten (Betrug) vorgestellt.

Der Kommissionspräsident, Rechtsanwalt Laurent Moreillon, hat die Notwendigkeit einer koordinierten Verstärkung des Konsumentenschutzes gegen Täuschungen auf dem schweizerischen Staatsgebiet mit den Mitteln der Prävention, Information und Koordination erläutert.

Die Kommission beantragt dem Bundesrat die Änderung der bestehenden Gesetzgebung, um den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen zu gewährleisten, und zwar bei allen Produkten und Dienstleistungen. Es geht darum, die Kantone mit zusätzlichen Kompetenzen auszustatten, und, gesetzt den Fall, dass die Täuschung Sicherheit und Gesundheit gefährden könnte, das fehlerhafte Produkt oder die fehlerhafte Dienstleistung zu verbieten oder vom Markt zu nehmen. Zur Zeit bleibt diese Möglichkeit sektoriell.

Die Empfehlung verlangt, insbesondere auf dem Wege einer Änderung des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG), die Schaffung eines Organs für Koordination und Prävention. Dessen Aufgaben bestünden darin, den zuständigen Bundes- und kantonalen Behörden ihm zur Kenntnis gelangende, für die Konsumentinnen und Konsumenten unlautere oder betrügerische Praktiken zu melden oder anzuzeigen. Es hätte das Recht, nach dem Modell des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Klage einzureichen; ihm obläge ferner die Gewährleistung der Koordination der Untersuchungsverfahren und der getroffenen Massnahmen. Schliesslich fiele ihm auch die Aufgabe zu, die Öffentlichkeit innerhalb der durch die Gesetzgebung über den Persönlichkeits- und Datenschutz gesetzten Grenzen zu informieren.

Die Kommission erwägt nicht die Schaffung einer zentralisierten Repressionsstruktur, wie man sie in anderen Ländern kennt. Es sollen die bestehenden Strukturen genutzt und den Besonderheiten des schweizerischen Systems, wie den Vorzügen des Föderalismus, Rechnung getragen werden. Die Kantone behalten somit ihre Zuständigkeit.

Das zentrale Element der Empfehlung, die Schaffung eines Organs zur Koordination und zur Prävention von Täuschungen der Konsumenten und Konsumentinnen würde zu einer Verstärkung der von Bund und Kantonen im Bereich von Prävention, Information und Abschreckung erlassenen Bestimmungen beitragen. Durch seinen Beitrag an die Bekämpfung betrügerischer Risiken und Praktiken würde das Vertrauen der Konsumenten und Konsumentinnen in eine freie und der Konkurrenz verpflichtete Wirtschaft gestärkt. Bereits heute kontrollieren und handeln verschiedene Dienste der Verwaltung in diesem Sinn. Die Kantonschemiker üben bereits heute diese Funktion teilweise aus. Allerdings handelt es sich um Kontrollen und Marktrückzüge, die sektorielle Produkte betreffen. Das zu schaffende Organ hätte seinerseits die Kompetenz zu informieren und direkt zu handeln, um keine Zeit mit sich sehr oft überschneidenden Zuständigkeiten zu verlieren. Nicht eine Konkurrenz zu den bestehenden Diensten wird angestrebt, sondern mehr Effizienz.

Heutzutage werden mehrere Millionen Produkte und Dienstleistungen vermarktet. Nicht alle können systematisch auf Bundes- oder kantonaler Ebene kontrolliert werden. Dies wäre unmöglich zu bewerkstelligen. Das bedeutet, dass die Prävention von Täuschungen und der Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Konsumenten und Konsumentinnen zu einem grossen Teil von den Informationen abhängt, welche diesen zuständigen Diensten zukommen. Nebst den grossen Erhebungen, welche sie in Bezug auf als besonders sensibel geltende Produkte regelmässig durchführen, brauchen sie Informationen über die konkreten Probleme mit den Verbrauchsgütern und –dienstleistungen, damit die Stossrichtung der im Einzelfall zu treffenden Massnahmen bestimmt werden kann. In diesem Rahmen müssen alle, namentlich die in erster Linie betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten sowie die sie vertretenden Kreise (Konsumentenschutzorganisationen), mit den zuständigen Ämtern Kontakt aufnehmen können, wenn ernsthafte Zweifel bezüglich Sicherheit eines Produkts oder einer Dienstleistung vorliegen. Dies soweit möglich, bevor sich Unfälle ereignen. Eine solche Massnahme trägt auch zur Ergreifung von Präventionsmassnahmen bei. Ausserdem ist diese Kooperation interessant, und zwar nicht nur für die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch für die verschiedenen Wirtschaftsakteure und insbesondere für die Unternehmen, welche für die Sicherheit der Produkte und Dienstleistungen, die sie auf den Markt bringen, verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang hat das von der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen *einstimmig angenommene Empfehlung* ohne Weiteres eine Existenzberechtigung.

Die Pressekonferenz wurde veranlasst von

- Herrn Laurent Moreillon, Rechtsanwalt, Professor an den Universitäten von Lausanne und Chambéry, Kommissionspräsident ;
- Herrn Alexander Brunner, Richter am Kantonsgericht Zürich, Lehrbeauftragter der Universität Zürich, Kommissionsvizepräsident ;
- Frau Monique Pichonnaz Oggier, Chefin des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen, Kommissionssekretariat

Bern, 27. September 2001

Für weitere Auskünfte:

Laurent Moreillon
Präsident der Eidgenössischen
Kommission für Konsumentenfragen
Tel.: 021/321 30 21
Fax: 021/321 30 20

Monique Pichonnaz Oggier
Chefin des Eidgenössischen
Büros für Konsumentenfragen
Tel.: 031/322 20 46/21
Fax: 021/322 43 70
E-mail: konsum@gs-evd.admn.ch
<http://www.konsum.admin.ch>

Empfehlung

- 1) Der Bundesrat wird beauftragt, die geltende Gesetzgebung zu ändern, um den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen in allen Waren- und Dienstleistungsbereichen zu gewährleisten.

Dazu erhalten Bund und Kantone die nötigen zusätzlichen Kompetenzen (Leitkantonsprinzip), um Täuschungen zu bekämpfen und, bei Gefährden der Sicherheit und der Gesundheit, ein Verbot zu verhängen oder den Rückzug fehlerhafter Produkte oder Dienstleistungen zu veranlassen.

- 2) Der Bundesrat schafft über den Weg einer Änderung des Konsumentinformationsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (KIG) eine Koordinations- und Präventionsstelle für den gesamten Bereich der Konsumententäuschung mit dem Auftrag, ihr zur Kenntnis gelangendes täuschendes Verhalten im Geschäftsverkehr, welches das Verhältnis zu den Konsumenten beeinflusst, den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen zu melden oder zur Anzeige zu bringen.
- 3) Die Stelle wird klageberechtigt im Sinne von Art. 9 und 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. September 1986 (UWG). Sofern mehrere Bundesstellen und/oder Kantonsbehörden betroffen sind, gewährleistet sie die Koordination des Vorgehens, der Untersuchung und der getroffenen Massnahmen. Ferner hat sie im Rahmen der Bestimmungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes das Recht zur Information der Öffentlichkeit.